



GEMEINDE  
KÜRNBACH

## SITZUNGSVORLAGE

Nr. 101/2023  
24.10.2023  
AZ: 621.41:GESUNDHEITS-  
ZENTRUM  
Bearbeiter: S. Kimmich

### TOP Nr. 4 Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Anlagen:

1. Synopse Abwägungsvorschläge eingegangene Stellungnahmen
2. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
3. Vorhaben- und Erschließungsplan
4. Zeichnerischer Teil
5. Schriftlicher Teil
6. Satzung über Örtliche Bauvorschriften
7. Satzungstext des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Status:  öffentlich  nichtöffentlich

Gremium:  Gemeinderat  
 Technischer Ausschuss  
 Verwaltungsausschuss

Weitere Teilnehmer: Herr Glup, Architekturbüro Sternemann & Glup

Beratungszweck:  Beschluss  Vorberatung  Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:  
GRS 24.01.2023  
GRS 23.05.2023  
GRS 20.06.2023 (nö)

#### I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den bei der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und beschließt hierzu die in der **Anlage 1** aufgeführten Abwägungsvorschläge.
2. Der Gemeinderat beschließt gemäß der in der **Anlage 2-7** beigefügten Fassung zur Satzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gesundheitszentrum“ als Satzung.

## II. Sachstandsbericht

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.01.2023 wurden von Herrn Mayer von der mayer GmbH aus Sulzfeld und Herrn De Gioia von den ZGB Architekten die Planungen für das Vorhaben zur Errichtung eines Gesundheitszentrums in Kürnbach vorgestellt. In der Gemeinderatssitzung am 24.01.2023 wurden daher der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gem. § 74 Abs. 7 LBO beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können auf der Grundlage des § 13a BauGB als „Vorhaben der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB entbehrlich sind. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgegeben.

Durch das Architekturbüro Sternemann und Glup wurde im weiteren Verlauf der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ ausgearbeitet. Dieser Entwurf dient als Grundlage für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Gemeinderat hat am 23.05.2023 den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Vonseiten des Gemeinderats war hierbei ergänzt worden, dass der Baumbestand zugunsten von Parkplätzen geändert werden sollte. Die Bebauungsplanentwürfe sind dahingehend entsprechend angepasst worden. Der Gemeinderat hat dem Bauantrag zum Gesundheitszentrum mit Beschluss vom 26.09.2023 zugestimmt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 31.07.2023 bis 11.09.2023 statt.

In der Gemeinderatssitzung werden die Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch das Architekturbüro Sternemann und Glup vorgestellt. Im Gemeinderat soll der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ gefasst werden. Durch die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB soll die Rechtskraft des Bebauungsplans herbeigeführt werden.